

Laibacher Zeitung.

Nr. 98.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 30. April

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1867.

Mit 1. Mai

beginnt ein neues Abonnement auf die
„Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerationspreis beträgt für die Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni 1867:

Im Comptoir offen	1 fl. 84 kr.
Im Comptoir unter Couvert	2 „ — „
Für Laibach ins Haus zugestellt	2 „ — „
Mit Post unter Schleifen	2 „ 50 „

Ämtlicher Theil.

Circularverordnung

vom 24. April 1867. Pr. Nr. 1627.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 13. April d. J. die nachstehende Beförderungsvorschrift für Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann Officiersaspiranten der k. k. Landarmee allergnädigst zu genehmigen geruht, daher diese Vorschrift in der erwähnten Richtung künftighin als alleinige Richtschnur zu dienen hat.

Mit derselben Allerhöchsten Entschliessung haben Se. k. k. Apostolische Majestät anzuordnen geruht, daß die bisherige Unterscheidung zwischen Unterlieutenants 1. und 2. Classe zu entfallen hat und in Zukunft nur Unterlieutenants überhaupt zu bestehen haben, von deren für die einzelnen Truppenkörper, beziehungsweise Concretualstatus der betreffenden Waffengattungen, Corps und Branchen, wo ein solcher besteht, systemisirtem Stande die erste — bei ungerader Zahl die größere — Hälfte die höhere, die zweite Hälfte aber die niedrigere für die Unterlieutenantscharge reglementmäßig bemessene Gebühr zu beziehen hat.

Freiherr von John m. p.,
Feldmarschalllieutenant.

Beförderungsvorschrift

für Officiersaspiranten, Stabs- und Oberofficiere, dann Generale der k. k. Landarmee.

§ 1. Die Beförderungen in der k. k. Landarmee durch alle Officierschargengrade inclusive der Generalität werden durch nachfolgende Bestimmungen geregelt:

§ 2. Officiersaspiranten (§ 3) und Officiere durch alle Rangstufen aufwärts (einschließlich der Generale), welche sich vor dem Feinde durch besonders hervorragende Leistungen auszeichnen, können zur außertourlichen Beförderung beim Commando der operirenden Armee in Antrag gebracht werden, welches solche Beförderungen in den Chargen bis zum Hauptmann (Rittmeister) erster Classe zu vollziehen, jene vom Hauptmann (Rittmeister) erster Classe aufwärts aber bei Sr. k. k. Apostolischen Majestät in Antrag zu bringen ermächtigt ist.

Ein Rangsvorbehalt hat in diesen Fällen nicht stattzufinden.

Für besondere Auszeichnung vor dem Feinde dürfen selbst solche Unterofficiere und Cadetten zu Unterlieutenants befördert werden, welche die Officiersaspirantenprüfung noch nicht abgelegt haben, jedoch muß ihr tadelloses Vorleben erwiesen sein und sie die erforderliche sociale Bildung besitzen. — Derlei Beförderungen dürfen nur durch den Kriegsminister oder den Armeecommandanten, wenn letzterem dieses Befugniß eingeräumt worden ist, stattfinden.

§ 3. Der Ersatz in der untersten Officierscharge hat in der ganzen k. k. Landarmee, den im Schlußsage des vorstehenden Paragraphen erwähnten Fall ausgenommen, nebst den zu Officiers qualificirten Zöglingen der Militärakademien, unbedingt nur durch solche Individuen zu erfolgen, welche mittelst einer nach der diesfalls bestehenden Vorschrift gut abgelegten Prüfung die Eignung zum Officier erwiesen — in Folge dessen die Ernennung zu Officiersaspiranten erlangt und überdies das 18. Lebensjahr vollstreckt haben.

Zur Ablegung der Officiersaspirantenprüfung ist jedes Individuum zuzulassen, welches sich über ein tadelloses Vorleben grundhäftig auszuweisen vermag und auch die für seine künftige Stellung erforderliche sociale Bildung besitzt.

Die Ernennung zu Officiersaspiranten erfolgt mittelst Decretes durch die Regimentsinhaber, beziehungsweise durch die mit den Inhabersrechten betrauten Mi-

litärbehörden und hat einer solchen Ernennung bei jenen, welche etwa noch nicht der Armee angehören, der wirkliche Eintritt in das Heer voranzugehen.

§ 4. Die Officiersaspiranten rangiren in ihren Truppenkörpern und Corps nach jenem Range, welchen sie den bestehenden Prüfungsvorschriften gemäß erhalten haben.

§ 5. Die Beförderung der Officiersaspiranten zu Unterlieutenants hat in der Regel in ihrem Regimente, Corps, ihrer Waffe oder Branche, speciell bei der Artillerie und den technischen Truppen in dem Maße stattzufinden, als die zu diesen beiden Waffen als Unterlieutenants ausgemusterten Zöglinge der Militärakademien nicht ausreichen.

Von je vier in einem Truppenkörper sich erledigenden Unterlieutenantsstellen müssen die beiden ersten durch Officiersaspiranten des eigenen Truppenkörpers oder Corps nach der Rangstour besetzt werden, die dritte Stelle bleibt für die Militärakademien reservirt. Die vierte Stelle ist nur an vorzugsweise classificirte Officiersaspiranten zu verleihen, deren Wahl aus dem eigenen oder aus einem anderen Truppenkörper ohne Rücksicht auf ihren Rang den Regimentsinhabern und den zur Ausübung der Inhabersrechte Berufenen überlassen ist.

§ 6. Die für die Zöglinge der Militärakademien reservirten dritten Stellen dürfen von den Regimentsinhabern nur dann besetzt werden, wenn das Kriegsministerium hiezu die Ermächtigung erteilt, in welchem Falle stets der rangälteste Officiersaspirant des eigenen Truppenkörpers zu befördern ist.

§ 7. Sollte etwa schon im Frieden bei einem Truppenkörper der Fall eintreten, daß sich in demselben zur Zeit eines Abganges in der Unterlieutenantscharge kein Officiersaspirant mehr befindet, so hat der betreffende Truppenkörper dies dem Kriegsministerium anzuzeigen, welches sodann wegen Besetzung der erledigten Stelle die weitere Verfügung treffen wird.

Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn bei einem Truppenkörper kein zur vorzugsweisen Beförderung classificirter Officiersaspirant vorhanden ist.

§ 8. Während einer dauernden Beurlaubung dürfen Officiersaspiranten in der Activität nicht befördert werden und erlangen den Anspruch auf Beförderung erst wieder bei ihrem Einrücken zur activen Dienstleistung und nach dem durch eine neuerliche Prüfung festzusetzenden Range.

§ 9. Bei allen Truppen, Corps und Branchen, mit Ausnahme des Generalstabes, sind in den Chargen vom Unterlieutenant bis inclusive zum Hauptmann (Rittmeister) erster Classe je drei in demselben Chargengrade auf einander folgende Abgänge von dem Regimentsinhaber oder dessen Rechte Ausübenden nach der Anciennetät — die vollkommene geistige und moralische Befähigung, dann physische Qualification der an der Beförderungstour Stehenden vorausgesetzt — zu verleihen, die vierte Apertur aber durch eine außertourliche Beförderung oder eine durch sonstige Dienstesrückichten bedingte Eintheilung zu besetzen.

Die in den Conduitelisten zur außerordentlichen Beförderung classificirten Officiere und Officiersaspiranten müssen nach erfolgter Prüfung und Guttheilung dieser Classification durch die vorgelegten Truppenbrigadiere und Divisionäre, beziehungsweise die Generalinspektoren, jährlich mittelst Reservatbefehls dem gesammelten Officierscorps und außerdem die vorzüglich beschriebenen Officiersaspiranten auch sämtliche Officiersaspiranten des betreffenden Truppenkörpers oder Corps publicirt werden.

§ 10. In derlei vierte Stellen dürfen nur mit Vorzug zur Beförderung classificirte Officiere der nächst niederen Charge, selbst auch des eigenen Regiments, Corps oder der Branche befördert werden.

Es müssen jedoch die Regimentsinhaber oder die mit der Ausübung der Inhabersrechte Betrauten hiezu unter Namhaftmachung des Betreffenden vorher die Zustimmung des Kriegsministeriums einholen, nachdem dieses berechtigt ist, über die vierten Aperturen nach Diensteserforderniß auch anderweitig zu verfügen.

Zu Hauptleuten und Rittmeistern dürfen im Frieden nur solche Oberlieutenants außertourlich befördert werden, welche in den subalternen Officierschargen zusammen genommen vier Jahre activ gedient haben.

§ 11. Ist bei Eröffnung einer vierten Apertur in dem eigenen Truppenkörper kein zur außertourlichen Beförderung beschriebener Officier jener Charge, aus welcher eine derartige Beförderung vorzunehmen kommt,

vorhanden, und vermag der Regimentsinhaber oder der mit der Ausübung der bezüglichen Rechte Betraute auch keinen zum vorzugsweisen Avancement geschilderten Officier eines anderen Truppenkörpers in Vorschlag zu bringen, so hat er dies dem Kriegsministerium anzuzeigen, welches sodann diese Apertur durch einen zur Beförderung mit Vorzug classificirten Officier zu besetzen oder eine andere dem Interesse des Dienstes entsprechende Verfügung zu treffen; dabei besonders auf eine angemessene Ausgleichung allenfalls ungünstigerer Rangverhältnisse Bedacht zu nehmen haben wird.

Bei der Artillerie haben die nach Absolvierung des höheren Curses zu Oberlieutenants beförderten Officiere auf die außertourlich zu besetzenden vierten Stellen der genannten Charge zu zählen.

§ 12. Ist ein Avancement wegen Vorzüglichkeit erfolgt, so darf der Betreffende erst dann wieder außer der Rangstour befördert werden, wenn er auch in der neuen Charge zur vorzugsweisen Beförderung classificirt und diese Classification verlaublich worden ist.

§ 13. Das Kriegsministerium hat bei allen jenen Truppenkörpern, Corps und Branchen, bei denen die Officiersbeförderungen vorzunehmen es berufen ist, rücksichtlich der Besetzung der abgängigen Oberofficiersstellen, insbesondere der für vorzugsweise Beförderung bestimmten vierten Aperturen nach den vorangeführten Grundsätzen vorzugehen.

§ 14. Bei sämtlichen Feldjägerbataillonen bilden alle Officiere vom Unterlieutenant aufwärts einen gemeinschaftlichen Concretualstatus.

§ 15. Die Hauptleute und Rittmeister, Majore und Oberstlieutenants haben:

1. bei der Linieninfanterie,
2. bei den Grenztruppen,
3. bei dem Tiroler Jägerregimente und sämtlichen Feldjägerbataillons,
4. bei den Kürassieren und Dragonern, dann
5. bei den Husaren und Uhlanen ebenfalls einen Concretualstatus zu bilden, wie dies bereits bei den übrigen Waffen, Corps und Branchen der k. k. Landarmee der Fall ist.

In jeder der betreffenden Gruppen (mit Ausnahme der nach § 31 in die Kategorie der Localanstellungen eingereihten Branchen) ist das Avancement vom Hauptmann und Rittmeister erster Classe zum Major, vom Major zum Oberstlieutenant und vom Oberstlieutenant zum Obersten ein gemeinschaftliches, und zwar sind je drei in dem gleichen Stabsofficierschargengrade und in derselben Gruppe auf einander folgende Abgänge, insoweit dies Sprachverhältnisse oder besondere Eigenthümlichkeiten des Truppenkörpers oder der Waffengattung, in welcher die Abgänge entstanden, gestatten, durch zur Beförderung vollkommen geeignete Hauptleute (Rittmeister) erster Classe, beziehungsweise Majore und Oberstlieutenants dieser Gruppe nach der Anciennetät zu besetzen.

Sollte wegen mangelnder Sprachkenntnisse oder sonstiger Eigenthümlichkeiten des betreffenden Truppenkörpers die Beförderung von Rangsjüngeren nothwendig werden, so hat selbe bei den für die Vorrückung nach der Anciennetät bestimmten drei Stellen stets mit Vorbehalt des Ranges für die Uebergangenen zu erfolgen.

Die in jeder Gruppe und Charge sich ergebende vierte Apertur aber bleibt zu vorzugsweisen Beförderungen oder zu anderen aus Dienstesrückichten gebotenen Eintheilungen vorbehalten.

Die systemmäßig für Majore des Generalstabes bestimmten je siebenten Oberstlieutenantsaperturen, deren Vacanz sich nämlich bei der gesammten Infanterie, Cavalerie, Artillerie und Geniewaffe ergibt, haben in den regelmäßigen Avancementsturnus einbezogen zu werden, und zwar ohne Unterschied, ob eine solche siebente Apertur im allgemeinen Avancementsturnus eine 1., 2. oder 3. tourmäßig zu besetzende — oder eine 4. — außertourlich zu ergänzende ist.

§ 16. Abgänge, welche durch Eintheilungen von Officiern aus dem Pensions- oder Armeestande oder von aufgelösten Truppenkörpern, oder endlich durch Enthebung aus Anstellungen, in welchen die Betreffenden übercomplet oder in der Rangsevidenz geführt wurden, besetzt werden, zählen nicht auf den Befegungsturnus.

§ 17. Jeder individuell beschriebene Hauptmann (Rittmeister) erster Classe, welchem die Qualification zum Stabsofficier durch die nach § 40 festgesetzte Prüfungscommission zuerkannt wird, ist vor seiner Beförderung in der Regel einer praktischen Erprobung zu unterziehen, und es hat die gedachte Prüfungscommission über derlei Hauptleute (Rittmeister) erster Classe den

bezüglichen Antrag beim Armeecommando zu stellen, welches die diesfälligen Anordnungen zu erlassen haben wird.

Die Führung eines Bataillons- und Divisionscommando's oder eines für Majore systemisirten Postens durch die oben bezeichneten Hauptleute und Rittmeister, während der zeitlichen Abwesenheit oder in Erkrankung des betreffenden Stabsofficiers, ist bei einer Dauer von mindestens 4 Wochen in die Prüfungszeit einzurechnen und muß diese zeitliche Führung eines solchen Commando's sowohl in der bezüglichen Prüfungsrelation, als auch in der Individualbeschreibung mit der bestimmten Angabe, ob der Betreffende entsprochen hat oder nicht, angeführt werden.

§ 18. Zu Oberstlieutenants dürfen bei der gesamten Infanterie, Cavalerie und der Gendarmerie nur solche Majore befördert werden, welche die volle Eignung zu Regiments- beziehungsweise zu Landesgendarmeriecommandanten entweder anerkanntermaßen schon besitzen, oder doch nach der Gesamtbeurtheilung ihrer Eigenschaften diese Qualifikation in wohlgegründeter Weise in Aussicht stellen.

In gleicher Weise dürfen nur jene Majore des Generalstabes, der Artillerie- und Geniewaffe mit Einschluß der Pionniers zu Oberstlieutenants avanciren, welche sich nach den vorne aufgestellten Bedingungen entweder zu Regimentscommandanten oder speciell beim Generalstabe:

zu Generalstabschefs bei einem Armeecorps,
zu Bureau- oder Abtheilungsvorständen;
beim Geniestabe:

zu Geniedirectoren eines Lagerplatzes oder einer großen Festung, zu Abtheilungsvorständen oder Feldgenieschefs;

bei der Artillerie:

zum Commandanten eines großen Zeugartilleriecommando's oder zu Artilleriedirectoren eines großen Lagerplatzes oder einer großen Festung eignen.

§ 19. Hauptleute, Rittmeister erster Classe und Majore der im nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Waffen und Corps, welche in denselben für die höheren Chargengrade die Eignung nicht besitzen, ihre gegenwärtige Charge aber noch durch längere Zeit mit Nutzen auszufüllen vermögen, dabei wegen langer Dienstzeit und wahrer Verdienstlichkeit besonderer Rücksicht würdig sind, dürfen für eine Majors- resp. Oberstlieutenants-Vocalanstellung dann in Antrag gebracht werden, wenn sie durch solche Rangsjüngere übergangen wurden, deren Vorrückung auf zur rangstourliche Beförderung systemisirte Stellen erfolgte.

Derlei zur Vormerkung für Vocalanstellungen gelangende Hauptleute, Rittmeister und Majore treten mit Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften in den Bezug der für Hauptleute und Rittmeister, dann für Majore systemisirten Alterszulage.

Diese Alterszulage ist bei Versetzung der für Vocalanstellungen Vorgesetzten in den Ruhestand nach den im § 221 des Gehaltsreglements enthaltenen Directiven, jedoch nur im Falle bei der Pensionbemessung zu berücksichtigen, wenn die Betreffenden vom Tage ihrer Vormerkung für Vocalanstellungen noch durch zwei Jahre activ gedient haben.

§ 20. Die Zahl der Hauptleute, Rittmeister und Majore, welche für Majors- resp. Oberstlieutenants-Vocalanstellungen in Vormerkung genommen werden dürfen, wird wie folgt festgesetzt:

bei der Linieninfanterie mit 80 Hauptleuten und 20 Majoren;

bei der Grenztruppe mit 15 Hauptleuten und 3 Majoren;

bei dem Tiroler Jägerregimente und sämtlichen Feldjägerbataillons mit 8 Hauptleuten und 2 Majoren;

bei den Kürassieren und Dragonern mit 3 Rittmeistern und 1 Major,

bei den Husaren und Ulanen mit 7 Rittmeistern und 2 Majoren,

bei der Artillerie mit 16 Hauptleuten und 5 Majoren,

bei der Geniewaffe sammt dem Pionnierregimente mit 5 Hauptleuten und 3 Majoren,

bei der Sanitätstruppe mit 1 Hauptmann,

beim Fuhrwesenecorps mit 2 Rittmeistern und 1 Major,

und bei der Gendarmerie mit 2 Rittmeistern und 1 Major.

§ 21. Eine außertourliche Beförderung der Officiere des Generalstabes — den im § 2 verzeichneten Fall ausgenommen — kann im Corps selbst nicht stattfinden.

§ 22. Die Lehr- und Inspections-, dann die manipulirenden Feldwebel, Wachtmeister und Feuerwerker in den Militärbildungsanstalten, einschließlich der Grenzregiments- (Zittler Bataillons-) Schulen, werden nach sechsjähriger guter Verwendung, dann bei sonstiger voller Feldkriegsdiensttauglichkeit und allseitiger Eignung für den Truppendienst zu Unterlieutenants befördert, wenn sie vorher die für die Ernennung zum Officiersaspiranten vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Der Zeitpunkt der Ablegung dieser Prüfung bleibt innerhalb der sechsjährigen Dienstleistung in den Militärbildungsanstalten den gedachten Feldwebeln, Wachtmeistern und Feuerwerkern freigestellt.

Dieselben verbleiben auch nach erfolgter Transferrichtung in den Stand der Militärbildungsanstalten, sie mögen vor dieser Zeit schon Officiersaspiranten gewesen oder es erst später geworden sein — fort in der Evidenz ihrer betreffenden Truppenkörper oder Waffen und haben daher, falls sie daselbst nach ihrem Range als Officiersaspiranten früher die Tour zur Beförderung trafe — auf diese vollen Anspruch.

Jene Lehr-, Inspections- und manipulirenden Feldwebel, Wachtmeister und Feuerwerker, welche die Officiersaspirantenprüfungen erst in der betreffenden Bildungsanstalt, also nach erfolgter Dahintransferirung ablegen, sind bei ihren Truppenkörpern, Waffen und Corps nach Maßgabe ihrer bei der Prüfung in den vorgeschriebenen Gegenständen erhaltenen Classificationen — bei den Officiersaspiranten einzurangiren.

Die Regimentsinhaber und Generalinspectoren haben jede von ihnen beabsichtigte Beförderung eines solchen Feldwebels, Wachtmeisters und Feuerwerkers zum Unterlieutenant vorher dem Kriegsministerium anzuzeigen.

§ 23. Den in den Militärbildungsanstalten einschließlich der Grenzregiments- (Zittler Bataillons-) Schulen verwendeten activen Officiern bleibt der Anspruch auf Avancement in jenen Regimentern und sonstigen Armeekorps, bei denen sie in Rangsevidenz geführt werden, nach ihrem Range, sie dürfen daher in den für rangstourliche Beförderungen bestimmten Stellen weder im Kriege, noch im Frieden übergangen werden, und zwar haben diejenigen activen Officiere, welche nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes einen Anspruch auf außertourliche Beförderung haben, gleichzeitig mit ihrem Vordermann im Evidenzkörper zu avanciren.

Mit alleiniger Ausnahme der rechnungslegenden Officiere wird jeder in den Militärbildungsanstalten definitiv verwendete Officier (also auch jene des Armeestandes) nach daselbst mit Einrechnung der Probezeit zurückgelegter sechsjähriger guter Dienstleistung in ein und derselben Charge außer der Tour bis zum Hauptmann oder Rittmeister erster Classe befördert, und zwar unter gleichzeitiger Uebersetzung zu einem andern Truppenkörper, einer anderen Waffe oder auch mit Belassung in derselben.

Letzteres ist bei den der Artillerie und technischen Truppen angehörenden Officiern nur mit Zustimmung der betreffenden Generalinspectoren zulässig.

Bei den Hauptleuten und Rittmeistern erster Classe, dann bei den Stabsofficiern findet eine Beförderung außer der Tour nach sechsjähriger Dienstleistung in den Militärbildungsanstalten nicht statt.

Die activen Hauptleute und Rittmeister erster Classe können nur in ihren Waffengattungen selbst, nach dem für diese geltenden Avancementsmodus befördert werden; sie haben daher, sobald sie in die erste Hälfte der im Concretualstatus ihrer Waffengattung vermöge der Rangstour individuell zu beschreibenden Hauptleute und Rittmeister gelangen, zu ihrem Truppenkörper oder ihrer Waffe einzurücken, um daselbst ihre Qualifikation für die nächsthöhere Rangstufe zu erproben.

Im Falle diese Hauptleute oder Rittmeister jedoch die Belassung im Stande der Militärbildungsanstalten der Einrückung zur Truppe oder zu ihrer Waffe vorziehen, erlischt für sie das Recht auf Weiterbeförderung.

Die Stabsofficiere der Militärbildungsanstalten können in denselben bloß bis zum Oberstlieutenant avanciren, es müssen daher diejenigen Oberstlieutenants, welche noch eine weitere Rangstufe in der Activität erreichen wollen, längstens sobald sie in die erste Hälfte des Concretualstatus ihrer Waffengattung gelangen, zum Dienste bei derselben einrücken, widrigenfalls ihnen das Anrecht auf ein weiteres Avancement verloren geht.

Nur bei außergewöhnlich hervorragenden Leistungen und bei erwiesener besonderer Befähigung für eine der in den Militärbildungsanstalten systemisirten Stabs-officiersstellen darf für solche Oberstlieutenants, Majore, Hauptleute und Rittmeister, welche ihr fortwährendes Verbleiben in diesen Anstalten wünschen, bei Sr. k. k. Apostolischen Majestät eine ausnahmsweise Berücksichtigung erbeten werden.

§ 24. Für die Weiterbeförderung der zum Stande des militär-geographischen Instituts gehörenden Stabs-officiere und Hauptleute (Rittmeister) erster Classe gelten ebenfalls die im vorgehenden Paragraphen aufgestellten Grundsätze.

§ 25. Ueber alle zur vorzugsweisen Beförderung classificirten Officiere ist eine Vormerkungs-, beziehungsweise Rangliste, und zwar über Hauptleute, Rittmeister erster Classe, Majore und Oberstlieutenants bei dem Armeecommando, über alle anderen Officiere bei dem Kriegsministerium zu führen.

§ 26. Die zur vorzugsweisen Beförderung beschriebenen und von der Prüfungscommission (§ 40) für eine solche classificirten Hauptleute, Rittmeister erster Classe, Majore und Oberstlieutenants sind vom Armeecommando jährlich bei den betreffenden Gruppen zu publiciren.

§ 27. Von den Feld- und Sicherkeitsgruppen, Corps und der technischen Artillerie können Hauptleute und Rittmeister erster Classe, welche das 50. Majore und Oberstlieutenants, welche das 56., und Oberste, welche das 58. Lebensjahr überschritten haben, nur mehr in Vocalanstellungen befördert werden.

§ 28. Sämtliche active Oberste bilden einen Concretualstatus und sind bei voller Eignung zum Generalmajor im Frieden in der Tour nach ihrem Armeerange zu befördern.

Ausnahmsweise können solche Oberste, denen die specielle Eignung für einen bestimmten Generalposten in hervorragender Weise zuerkannt wird, auch außer der Tour, doch nur mit Vorbehalt des Ranges für ihre beförderungsfähigen Vorderleute, avanciren.

Geeignete Oberste der Artillerie- und Geniewaffe sind auch zu Truppenbrigadieren zu ernennen.

§ 29. Zu Feldmarschalllieutenants werden die dazu geeigneten Generalmajore, insofern sie das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben, ernannt.

§ 30. Für die Beförderung vom Feldmarschalllieutenant aufwärts ist kein Normalalter festgesetzt. (Schluß folgt.)

Sr. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetschreiben vom 20. März d. J. Allerhöchstihren wirklichen Kämmerern Grafen Jaroslav Sternberg und Fürsten Ferdinand Kinsky die geheime Rathswürde taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Sr. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. die Ministerialräthe im Finanzministerium Albert Ritter von Neuwall und Eduard v. Pakenbacher zu Sectionschefs bei diesem Ministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Sr. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. dem Doctor der Medicin Rudolf Edlen von Vivenot junior die Würde eines k. k. Truchsesses allergnädigst zu verleihen geruht.

Sr. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. dem Berghauptmann in Eilli Franz Mroule aus Anlaß seiner angeführten Versetzung in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines Oberbergrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Das k. k. steierm.-kärnt.-krain. Oberlandesgericht hat den Bezirksamts-Actuar Franz Macun zum Actuar bei dem k. k. Bezirksgerichte in Reifnitz ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 30. April.

Nachdem die französische Regierung bereits durch die Artikel des „Constitutionnel“ und der „France“ die Erlassung eines Ultimatus an Preußen vorbereitet hatte, welchem dieses sich nicht hätte beugen können, ohne mit der Stimmung der deutschen Nation in Widerspruch zu gerathen, nachdem der Continent bereits mit vollen Segeln einem der furchtbarsten Kriege entgegentrieb, hat die Nachricht von der gelungenen Mediation Englands, Rußlands und Oesterreichs, bei welcher der Vorschlag unserer Regierung acceptirt wurde, plötzlich die Wogen geglättet und wir befinden uns einstweilen auf der Rheide der Conferenz, welche vor den Stürmen hinlänglich geschützt zu sein scheint. Hat aber diese Conferenz keine andere Bedeutung, als den Streit wegen der preussischen Besatzung in Luxemburg zu ordnen? Ein Wiener Blatt, welches die Congreßgedanken auch in dem österreichisch-preussischen Conflict mit Vorliebe ventilirt hat, findet den Augenblick angemessen, die Nothwendigkeit eines europäischen Congresses zu erörtern. Nicht nur habe der Congreß die Aufgabe, Preußen das Nachgeben mit Schonung der nationalen Empfindlichkeit möglich zu machen, sondern auch ein anderer Umstand von allgemeiner Bedeutung müsse hierbei in Betracht kommen.

Alle politischen Köpfe Europa's hielten die Luxemburger Frage darum als so brennend und den Krieg in sich tragend, weil man sich nicht denken konnte, daß sie isolirt dastehe und eine bloß locale oder strategische Bedeutung habe. Es mußte sich jedem die Ueberzeugung aufdrängen, daß ein momentanes Kriegsglück, die zufällige Ueberlegenheit einer Waffe, das Ereigniß einer Woche, unmöglich eine so ungeheure territoriale und politische Ummwälzung auf die Dauer begründen könne, wie sie in der Auflösung des deutschen Bundes, in den Annexionen Preußens und in dessen Verträgen mit den süddeutschen Staaten gelegen ist. Die Schlacht von Sadowa konnte so wenig dauernd Weltgeschichte machen, als die Schlachten von Jena und Austerlitz. Preußen hat gut reden von dem Rechte des Siegers. Um ein solches Recht zu begründen, muß man ewig Sieger sein, muß man den Besiegten zur ewigen Ohnmacht verurtheilt haben. Ist das nicht zu ermöglichen, so muß man die Begründung des Erworbene anders anlegen, man muß den Besiegten versöhnen, man muß aber nicht das Schwert des Brennus in die Waage werfen.

Ueberdies kann Preußen doch nicht den anderen europäischen Staaten gegenüber das Recht des Siegers geltend machen. Mit dem übrigen Europa lag Preußen nicht im Krieg und hat es nicht durch ein glückliches Ungefahr auch nur auf die Zeit einer kurzen Episode

widerstandsunfähig gemacht. Die anderen Staaten fühlen sich aber durch die Art, wie Preußen sein Glück ausbeutete, ernstlich bedroht, nicht bloß in der Sicherheit ihres Gebietes, sondern auch durch die unvermeidliche Störung des continentalen Friedens, welche der Uebergriff Preußens über kurz oder lang herbeiführen muß. Wer in unseren Tagen in Europa den Krieg veranlaßt, führt gegen alle europäischen Staaten Krieg, indem durch Entwerthung aller Besitzthümer, durch Lähmung der Gewerbe und des Handels, durch Nothwendigkeit der Rüstungen nach allen Gegenden die Verheerungen des Krieges getragen werden. Die unmittelbar Kriegführenden sind noch besser daran, als die anderen Staaten, für sie bringt das Kriegsglück wenigstens Entschädigung oder Gewinn, wer bezahlt aber die Schäden der Neutralen? Die Ereignisse des vorigen Jahres mit ihren Konsequenzen sind also europäische Fragen von der höchsten Bedeutung. Jeder einzelne Mann bis in die kleinste Hütte herab, von Marseille bis Archangel hat ein Recht, an die Leiter der europäischen Staaten die Forderung zu stellen, endlich einmal eine gewisse Solidarität für eine dauernde Ordnung der Dinge auf unserem Welttheil herzustellen, damit man nicht hunderte Meilen von den Schlachtfeldern Europa's in seinen Lebensbedingungen beeinträchtigt werde.

Faßt der Congreß seine Aufgabe so auf, stellt er den europäischen Frieden auf eine feste völkerrechtliche Grundlage, so wird er bei seinen Beratungen von der öffentlichen Meinung Europa's getragen und in der Ueberwindung der etwa von einzelnen Mächten bereiteten Schwierigkeiten unterstützt werden.

Oesterreich.

Wien, 28. April. Ueber die Verhandlungen, welche im Schoße der vom Justizministerium niedergesetzten Specialcommissionen bezüglich des Entwurfes einer neuen Civilproceß-Ordnung gepflogen werden, erfährt man folgende Daten: Die Deffentlichkeit im Civilproceß nach der hannoverschen Civilproceß-Ordnung hat auch an einzelnen Mitgliedern der niedergesetzten zwei Special-Commissionen eifrige Gegner gefunden. Diese sollen wider die Deffentlichkeit, beziehungsweise „öffentliche Schlußverhandlung“ im Civilproceß insbesondere die Kostspieligkeit der wiederholten Zeugenvorladungen zu den Schlußverhandlungen aus weit entfernten Gegenden geltend gemacht haben; auch müßte, wie von dieser Seite hervorgehoben wurde, die Anzahl der Collegial-Gerichte und der Beamten wieder bedeutend vermehrt werden. Ueberdies sollen die Gegner der Deffentlichkeit bezweifelt haben, daß das öffentliche Verfahren zur Bewältigung verwickelter und voluminöser Civilproceße geeignet sei. Indes hat das Princip der Deffentlichkeit an der überwiegenden Majorität in beiden Commissionen warme Fürsprecher gefunden, welche hervorhoben, daß namentlich mit Hinblick auf den Zeugenbeweis die Deffentlichkeit des Verfahrens von größter Wichtigkeit sei, indem dadurch — wie aus den öffentlichen Schlußverhandlungen in Straffachen bekannt ist — nicht selten ein ganz anderes, weit befriedigenderes Resultat erzielt werde, als durch das schriftliche Verfahren. Wenn ferner durch die öffentliche Schlußverhandlung in Straffachen — wie die mehrjährige Erfahrung lehre — die voluminösesten und verwickeltesten Criminalfälle rasch und zweckentsprechend bewältigt werden können, so lasse sich mit Beruhigung und Zuversicht erwarten, daß dies auch in Civilproceßen der Fall sein werde. Die Majorität der beiden Special-Commissionen hat sich somit für die öffentliche Schlußverhandlung auch in Civilproceßen ausgesprochen. — Sectionschef Depretis, Ministerialrath Peter, Sectionsrath Maier und Ober-Postsecretär Dewes sind bereits aus Florenz nach Wien zurückgekehrt. — Prof. Herbst hat über Einladung mehrerer Vertreter deutschböhmischer Städte eine Reise nach Nordböhmen angetreten und ist überall, namentlich in seinem Wahlbezirke, mit großem Jubel empfangen worden.

Die „Br. Abdpst.“ schreibt: Unsere neulichen Bemerkungen über die angeblichen Offerte Preußens und Frankreichs haben vielfachen Widerspruch hervorgerufen, einen Widerspruch, dem sogar die Prager „Correspondenz“, allerdings in den pöbelhaftesten Formen, Ausdruck gegeben. Uns kommen diese Einreden nicht unwillkommen. Es liegt uns daran, den Ausspruch der öffentlichen Meinung constataren zu können, daß es die Rolle Oesterreichs nicht sein könne, sich an den Meistbietenden zu verkaufen, daß es einen anderen Beruf habe als diesen. Für überflüssig aber halten wir unsere erste Bemerkung nicht. In der That war sie einigermaßen provocirt durch frühere und durchaus nicht einzelne Äußerungen mehrerer österreichischen Blätter, die bei jeder Regung der österreichischen Diplomatie, bei welcher nicht unmittelbar ein Vortheil herausjah, sofort mit der Utilitätsfrage bei der Hand waren. Daß ihnen dieser Standpunkt diesmal nicht paßt, ist eine durchaus erfreuliche Wahrnehmung, die aber eben nur auf negativem Wege zu erzielen war.

Rusland.

Aus Mainz, 23. April, schreibt die „Frank. Ztg.“: „Die militärische Lage unserer Festung hat sich plötzlich umgewandelt. Lange Züge von Wagen, mit Kaschinen beladen, passiren die Straßen, um auf die Außenwerke

gebracht zu werden, an denen sogar gestern, am Ostermontag, in aller Eile gearbeitet wurde. Bedeutende Proviantlieferungsverträge sind abgeschlossen worden — man spricht für 30 bis 40,000 Mann, die in den Platz gelegt werden sollen. — Wie der „Mainzer Anzeiger“ berichtet, erwartet man den Generalstabschef Moltke in unserer Garnison.“

— 24. April. Heute früh wurden die Redactenre sämtlicher hiesigen Blätter vor den ersten Polizeicommissär citirt, um Kenntniß von einer Verfügung des Festungsgouvernements zu erhalten, in welcher denselben angedeutet ward, sich fortan jeder Meldung über die Vorgänge in der Festung, Truppenbewegungen etc. zu enthalten.

Rom, 26. April. Der „Osservatore romano“ veröffentlicht eine von 400 in Rom versammelten Katholiken unterzeichnete Adresse gegen eine Usurpation der weltlichen Macht. — Mittwoch sind zwölf Soldaten eines Jägerbataillons in Tivoli gestorben, ebensoviel sind schwer erkrankt, aber nicht an der Cholera, sondern in Folge unvorsichtigen Gebrauches von Kupfergeschirr.

Paris, 26. April. Die „Patrie“ verharret in dem Glauben an die Isolirtheit der von den Berliner Blättern kundgegebenen Ansichten, und fügt hinzu, der gegenwärtige Status quo könne nicht mehr lange dauern. Wir werden mit Ruhe die Beschlüsse der Diplomatie erwarten, welche nicht zögern werden, bekannt zu werden. Der „Temps“ erfährt, daß zahlreiche in Frankreich lebende Deutsche eine an ihre Landsleute in Deutschland gerichtete Kundgebung unterzeichnen, um sie zum Anschlusse an die vom „Temps“ veröffentlichten friedlichen Demonstrationen einzuladen. Mehrere Journale reproduciren einen von der „Agence Havas“ an die Departementspresse versandten Artikel, welcher Folgendes sagt: Alles hat in dieser Welt sein Ende. Unsere Langmuth hinsichtlich des Berliner Cabinets und des nordischen Bundes reicht seit einem Jahre weit über die Erwartungen Europa's hinaus. Heute muß man eingestehen, daß das Maß voll ist; wir wollten den Frieden, und man antwortet uns mit der Brutalität der Gewalt. Die Bestimmungen des Prager Friedens zu Gunsten Dänemarks wurden gestrichen und in dem Augenblicke verläugnet, wo wir das Recht hatten zu glauben, daß Deutschland in drei Gruppen organisirt bleiben werde. Die im Geheimen vorbereiteten Verträge machten Preußen zum souverainen Gebieter der Armeen der Südstaaten, und die officiellen Reden, die gehalten wurden, eröffneten noch weitergehende Ansichten. Wir verlangen nichts anderes, als daß Preußen Luxemburg räume. Die Berliner Zeitungen sagen, Preußen werde in Luxemburg bleiben; das ist eine Herausforderung! Das ist der Krieg! Frankreich könnte angesichts so unsinniger Provocationen nicht länger zögern. — Die „France“ dementirt das Gerücht, daß Rußland in dem gegenwärtigen Conflict eine beunruhigende Haltung annehme. — Das „Avenir national“ will wissen, Baron Veust habe in einer sehr klaren Note neue Allianzanerbietungen Bismarcks zurückgewiesen. — Die „Patrie“ dementirt die Nachricht, daß Griechenland von der Pforte eine Grenzberichtigung verlangt habe. — Die englische Mittelmeerflotte wird in den ersten Tagen des Mai nach Toulon kommen.

Madrid, 26. April. Es wurde für die bei den Revolten im Jänner und Juni 1866 compromittirten Soldaten und Unterofficiere eine Amnestie erlassen; für die Annahme der Amnestie wurde ein 30tägiger Termin bewilligt.

Von der türkischen Grenze wird der „S. E.“ geschrieben: Ein verdächtiges Fahrzeug hat in Antivari Anker geworfen. Es ist eine griechische Brigg „S. Nikolo“, die aus Sicilien gekommen und außer Verfall ganz unschuldige Waaren für Montenegro an Bord haben will. Die so unverfänglichen Versicherungen ihres Capitäns haben noch die interessante Seite, daß nach seiner Angabe nicht weniger als acht andere Mercantilschiffe mit der gleichen idyllischen Ladung bald folgen werden. Die türkische Behörde hat entweder Andeutungen erhalten, die ihren Argwohn erweckten, oder ihr Mißtrauen gründet sich auf eigene Wahrnehmungen, genug, der „S. Nikolo“, neben dem sich eine montenegrinische Nacht freundschaftlich niedergelassen hat, wird streng überwacht, und der Gouverneur von Scutari hat die Weisung ertheilt, nöthigenfalls auch mit Gewalt zu verhindern, daß vom „S. Nikolo“ etwa Munitionsgegenstände an das Land oder auf die montenegrinische Nacht gebracht werden. Die Entwicklung der Affaire ist abzuwarten.

Tagesneuigkeiten.

— (Zur Heeresergänzung.) Das Kriegsministerium bat von sämtlichen unterstehenden Generalaten eine genaue Nachweisung der in Folge der abgeschlossenen diesjährigen Stellung assentirten Recruten abverlangt. 750 Mann sind als Maximalzahl per Infanterie-Regiment als heuer zur Abrihtung gelangende Recruten der diesjährigen Stellung festgesetzt; was bei einem Infanterie-Regimente über diese Maximalzahl heuer assentirt wurde, soll unabgerichtet erlaubt und einfach in Standesvidenz gehalten werden.

— (Regelung des Gifthandels.) Beim Ministerium des Innern wurden commissionelle Beratungen über die Regelung des Arznei- und Gifthandels gepflogen. Die aus diesen Beratungen hervorgegangenen Entwürfe

sind nun den sämtlichen Handels- und Gewerbekammern, den ständigen Medicinal-Commissionen, sowie den Apothekergremien mit der Aufforderung mitgetheilt worden, ihr bezügliches Gutachten im Wege der Landesbehörden bis längstens 15. Juni d. J. zu erstatten. Auf Grundlage dieser Gutachten soll dann die verfassungsmäßige Behandlung des Laborats eingeleitet werden.

— (Mexicanische Officiere.) Das Armeeverordnungsblatt vom 26. d. publicirt eine Entschließung des Kriegsministeriums, mit welcher 69 Officiere des aufgelösten mexicanischen Freiwilligen corps theils wieder in ihrer früheren Charge in der k. k. Armee eingetheilt, theils in den Armeestand aufgenommen werden.

— (Aus Wien.) Das kaiserliche Hoflager wurde am 27. April nach Schönbrunn verlegt. — Minister v. Veust wurde von der Vertretung der Stadt Buchau zum Ehrenbürger ernannt. — Geheimrath Baron Hod ist am Samstag nach Berlin abgereist, um daselbst die Verhandlungen wegen Auflösung des Münzvertrages zu führen. — Der Statthalter Graf Gustav Chorinsky ist vorgestern nach Raibach abgereist, um der Vermählung seines Sohnes Rudolph, k. k. Bezirksvorsteher in Tschernembl, beizuwohnen. — Es werden wiederholte Klagen sowohl über die Ueberfüllung der Volksschulen, als auch der vier Obergymnasien in Wien laut (es kommt gegenwärtig auf 93,000 Einwohner ein Gymnasium) und verlangt ein Schulmann in einer Eingabe an die Behörde die Errichtung zweier neuer Gymnasien noch im Laufe dieses Jahres. — Die gestohlene Kanone ist nicht gefunden, wie wir gestern meldeten, sondern soll die bezügliche Meldung auf einer Täuschung beruhen.

— (Hochwasser.) Die Donau hat auch in der Nähe Pest bereits das Bett des Flusses überstiegen und überschwemmt auf dem rechten Donau-Ufer unterhalb des Blodsberges weite Strecken, so daß der Eisenbahndamm stellenweise links und rechts von Wasser umgeben ist. Wie „1848“ meldet, ist die Donau im Pester Comitete in den Ufern von 7 Ortschaften ausgetreten. Von Preßburg wird neuerdings ein Fallen der Gewässer gemeldet, und ist daher der seitdem hier eingetretene Zuwachs lediglich dem Anschwellen der ungarischen Nebenflüsse der Donau oberhalb Pest beizumessen.

— (Ordensdiebstahl.) In der Nacht zum 25ten April wurden dem H.M. Venebel in Graz aus einem ebenen Wohnzimmer seine ganzen werthvollen Ordensdecorationen gestohlen, während mehrere andere Werthsachen unberührt blieben.

— (Räuberbande.) Laut Mittheilung des k. k. Untersuchungsgerichtes treibt bereits seit zwei Monaten eine organisirte Räuberbande in der Umgebung von Bruck, so wie den entfernt gelegenen kleineren Ortschaften ihr Unwesen, und vergeht fast keine Woche, wo nicht 1 oder 2 Raubmordansfälle oder Raubmorde zur Kenntniß der Behörde gelangen. So wurde am 24. d. M. der im Bezirke Neumarkt wohnhafte Grundbesitzer Johann Wallner von zwei Räubern überfallen, geknebelt und mißhandelt und ihm dann seine ganze Baarschaft geraubt. Am 31. v. M. während des Gottesdienstes drangen zwei Räuber in das Haus des Franz Samhuber in Lorenzen bei Knittelfeld, banden die allein im Hause befindliche Magd an Händen und Füßen, wickelten ihren Kopf in eine Decke, und raubten Geld und Effekten im Werthe von 400 fl. — Am 14. d. wurde die nächst Bruck a. M. bei dem Wirthschaftsbesitzer Maier befindliche Dienstmagd Anna von zwei Räubern überfallen, zu Boden geworfen, geknebelt und erschossen.

— (Wielopolski lebt.) Die Nachricht, daß der seit längerer Zeit in Dresden lebende ehemalige Chef der Civilverwaltung im Königreiche Polen, Markgraf v. Wielopolski, gestorben sei, ist unbegründet.

— (Pariser Ausstellung.) Am 24. war der musikalische Aeopag in der preussischen Galerie versammelt und es wurde namentlich über die Claviere der Firma Bechstein in Berlin, einer der bedeutendsten Europa's, nach dem Grundsatz: „Ein feiner Faden braucht ein feines Dehr“ strenges Gericht gehalten. Eine ganze Reihe „peinlicher Fragen“ wurde an die vier Instrumente, welche diese Firma ausgestellt hat, gerichtet, alle Grade einer hochnothpeinlichen Clavierprobe wurden durchgemacht, jedem einzelnen Gliede des Instrumentes wurden kritische Daumschrauben angelegt — lächelnd stand Herr Bechstein dabei; er wußte, seine Claviere würden ihn nicht im Stiche lassen, und sie thaten es auch nicht. Der Ton derselben vereinigt die Kraft, die wir an englischen Instrumenten loben, die aber bei diesen letzteren zu leicht in Härte ausartet, mit dem Gefange, der den Wiener Flügeln eigen thümlich ist. Dabei ist die Spielweise eine leichte und angenehme, und der Ton ist, trotz der Stärke der Mechanik, auf den leisesten Wink voll und ganz da. Laien und Fachmänner waren von der Fülle und der Weichheit des Tones gleich entzückt. — Vom 25. April wird geschrieben: Das große Tagesereigniß bildet die seit gestern in aller Majestät auf ihrer Laffette ruhende preussische Monstrekano aus Gussstahl. Das Ungethüm aus Eisen macht der französischen Bijouterie, den Miniaturen Meissnier's und den Brüsseler Spitzen, eine gefährliche Concurrency, denn wie der Magnet das Eisen, so zieht dieser Eisenberg die Menschen an. Es gibt in der ganzen Ausstellung keinen Fleck, auf welchem sich interessantere Culturstudien machen lassen. Die Franzosen betrachten mit schicklichem Unbehagen die vorfindstlichen Formen des gewaltigen Berstörungsapparates, der die Eigenschaft besitz, die in den Herzensalten der sonst so kriegerischen Gallier versteckte Friedensliebe in ge-

klügste Worte zu verwandeln. In der unmittelbaren Nähe dieses sonderbaren Friedensapostels werden nämlich nur Klagen über den Krieg und Wünsche für Aufrechterhaltung des Friedens laut. Die preussischen Arbeiter, welche mit der Aufstellung und Herrichtung des Geschüßes beschäftigt sind, werden mit nicht geringer Aufmerksamkeit gemustert. Was ist dies? fragte einen solchen ein schüchterner Provinzbewohner. Das sind Berliner Bonbons für die Franzosen, äußerte der Preusse, mit der Hand zärtlich die Kanone streichelnd. Ein Pariser hätte die Anspielung nicht so ruhig hin genommen!

Locales.

— (Schulreorganisation.) In Folge der neuen Organisation der Volksschule sollen die Parallelklassen an der hiesigen Normalschule aufgehoben und für deren Ersatz durch Errichtung von Piarischulen von Seite der städtischen Behörde gefordert werden.

— (Concursausreibung.) Bei den neu organisierten t. l. Bezirksgerichten in Adelsberg, Littai und Tschernembl ist je eine Actuarsstelle zu besetzen.

— (Ein Wettkampf vor dem Bahnhofe.) Der Koffer eines Samstag mit dem Wiener Schnellzuge hier angekommenen Fremden war Gegenstand eines erbauenden Schauspiels, das die vor dem Bahnhofe haltenden Zähler aufführten. Einem dieser Koffelentker war es nämlich gelungen, sich dieses Koffers zu bemächtigen und so den vielumwobenen Besitzer desselben für sein Fuhrwerk günstig zu stimmen. Allein so leichtes Raubes sollte der Räuber seine Beute nicht gewinnen; kaum hatte er nämlich das genannte Pfand aufgehoben, als sich die übrigen anwesenden Mitglieder der edlen Zählerkunst auf ihn stürzten, um ihm dasselbe zu entreißen. Alles Protestiren des um das Wohl seines Koffers besorgten Reisenden half nichts, die Borei wurde zu Ende geführt, und nur der geschickten Führung seiner Faust hatte es der ursprüngliche Eroberer zu verdanken, daß er seine Beute und deren Besitzer seinen Mitbewerbern zu Trost in die Stadt führen durfte. Welcher Art die Gefühle des Reisenden waren, sagt die Chronik nicht, wohl aber äußerte derselbe, daß er so etwas noch nirgends erlebt. Ließe sich den heißblütigen Zählern nicht etwa durch irgend eine Verordnung in derartigen Fällen ein Baum anlegen?

— (Volksfest am Castellberge.) Vergangenen Sonntag fand, wie alljährlich, die Feier des heil. Georg, Patrons der Schloßcapelle, statt. Sonst strömt zu dieser Feier Jung und Alt aus allen Ständen herbei, wohl auch in der Absicht, an der prächtigen Rundschau seine Augen zu weiden; heuer aber war die Zahl der Besucher dennoch sehr gering, was wohl dem ungünstigen Wetter zuzuschreiben sein dürfte. Namentlich waren die höheren Classen schwach vertreten, und dieses Umstandes wegen war auch die sonst von Bettlern jeden Genre's belagerte Bahn frei.

— (Sokol.) Verflorenen Samstag schloß der „Sokol“ vorläufig seine abendlichen Zusammenkünfte bei der „Sternwarte.“ Die Mitglieder und auch Gäste waren zahlreich erschienen und die Stimmung war sehr animirt. Zugleich wurde beschlossen, zum Ziele des heurigen Mai-Ausfluges (Sonntag 5. l. M.) das beliebte Lauerza zu machen.

— (Concert-Anzeige.) Freitag den 3. Mai veranstaltet der hier lebende Pianist Herr Josef Böhrer ein Concert, in welchem nebst mehreren bereits anerkannten Kräften eine sehr talentvolle Schülerin des Concertgebers Frä. Pauline Schauburg mitwirken wird. Wir dürfen dem tüchtigen Künstler wohl einen zahlreichen Besuch prognosticiren.

— (Nachtrag zur Theatersaison.) In den letzten Tagen der abgelaufenen Saison sind uns zwei Wahnstücke zugeschickt worden, deren Aufführung auf der Laibacher Bühne wünschenswerth erschien, und welche wir deshalb dem Herrn Director Böllner zu diesem Zwecke zu empfehlen uns erlaubten. Die Länge der Saison gestattete wohl nicht, in Erfüllung unseres Wunsches einzugehen. Indem wir daher in dieser Beziehung unsere Hoffnung auf die künftige Saison setzen, wollen wir diesen beiden Stücken hier einige Worte widmen. Es sind dies: „Die Landtagscandidaten“, Lustspiel in drei Acten von Arthur Landenstein, und „Ein gemüthlicher Mensch“, sociales Charakterbild in drei Acten von demselben, erschienen in netter Ausstattung bei Leo Börl in Zürich. Die „Landtagscandidaten“ schildern in fließendem Dialoge die constitutionelle Begriffsverwirrung in Oesterreich, nicht ohne treffende Anspielungen auf die jüngste Gegenwart einen Kampf zwischen Liberalen und Conservativen, in welchen sich auch die Frauen gemengt haben, um den Sieg des liberalen Candidaten zu vereiteln, der das Malheur hat, seinem Schwiegervater in spe, der für die Conservativen candidirt, wohlfeillich gegenüber zu stehen und wodurch seine Heiratscandidatur in Frage gestellt wird. Ohne in eine weitere Erörterung der Handlung einzugehen, heben wir nur die Figur des „Baron Sprinkel“ hervor, der als politischer Satyr austritt, und jedenfalls eine sehr gelungene Zeichnung ist. Die „Landtagscandidaten“ wurden übrigens soeben in Zglau mit Beifall aufgeführt. Das zweite Stück „Ein gemüthlicher Mensch“, ein Wiener Sittenbild, unterscheidet sich aufs vortheilhafteste von jenen Wiener Charaktergerichten, die unter dem Dedmantel desselben Namens doch nur mangelhaft ihren hohlen Kern: falsche Rühreffecte und gesuchte Botenreißerei, verbergen. In dem „gemüthlichen Menschen“ begegnen wir einem Bonvivant von reinstem Wasser, dessen Herz trotz allem doch den fittlichen Halt nicht verloren und eben hierin seine Rettung, sein Glück wieder gefunden hat. Auch hier fehlt es in einem fließenden Dialoge nicht an treffenden Streiflichtern auf die

socialen Zustände der Gegenwart, die dem ganzen Stücke die beliebte pflanzere Färbung verleihen. Wir rufen dem Verfasser, dessen Name uns neu oder mindestens variirt klingt, zu seinem dramatischen Entree ein herzliches „Glück auf“ zu.

Neueste Post.

Wien, 29. April. Die „Deb.“ schreibt: „Seit gestern entwickelt sich die Situation immer ausgesprochen im friedlichen Sinne, und man müßte absichtlich vor der Wahrheit die Augen verschließen, um zu verkennen, daß der Friede gesichert ist. Es handelt sich in der That nicht mehr darum, die Antwort Preußens bezüglich der Neutralisation Luxemburgs abzuwarten, denn das Berliner Cabinet hat diese Antwort bereits gegeben, und zwar in der zu stimmenden Weise. Die Antwort ist den drei Cabineten, welche sich zur Vorlage des vermittelnden Gedankens vereinigt hatten, zugegangen. Man weiß demnach heute in Wien, Petersburg und London, daß Preußen die Conferenz acceptirt, welche in der letztgenannten Stadt zusammenzutreten und auf Grundlage der Neutralisation Luxemburgs unter europäischer Garantie verhandelt wird. Ebenso weiß man, daß Kaiser Napoleon diese Grundlage ihrem ganzen Umfange nach angenommen hat. Die Conferenz wird demnach zusammenkommen, und da es sich dabei bloß darum handeln wird, die bereits vorhandene Uebereinstimmung der beiden gegnerischen Theile zu constatiren, und die europäische Garantie zu formuliren, welche von Allen, die sie zu ertheilen haben, schon zugestanden wurde, so ist es klar, daß das Werk der Conferenz im wesentlichen bereits vollendet ist und daß die Bevollmächtigten so zu sagen nur ein Protokoll über den Vollzug der friedlichen Lösung aufzunehmen haben werden. Angesichts dieser Thatfachen, deren Authenticität zweifellos ist, fallen alle die kriegerischen Sensationsnachrichten, welche in gewissen Correspondenzen zu einem Zwecke verbreitet werden, der nicht schwer zu errathen ist, in Nichts zusammen. „Die Tage der Fluctuation, so vielfach zum Nachtheile des allgemeinen Wohlstandes ausgebeutet, sind demnach vorüber. Der Friede ist gesichert.“

Mit Bezug auf das Telegramm über die Hinrichtung der Officiere der Besatzung von Puebla wird der „Tr. Ztg.“ aus authentischer Quelle mitgetheilt, daß in Puebla gar keine österr. Truppenabtheilungen sich befunden haben. Diese wurden noch während der Anwesenheit der heimkehrenden Freiwilligencorps auf mexicanischem Boden von Puebla nach der Hauptstadt des Reiches verlegt.

Telegramme.

Berlin, 28. April. (Pr.) Die „Nordd. Allg. Z.“ sagt: „Wenn die Vermittlungsvorschläge auf Neutralisation Luxemburgs, sowie auf Schleifung der Festungswerke hinauslaufen, so ist nicht ganz begreiflich, wie letztere Procedur vollzogen werden soll, da Luxemburgs Stärke in seiner natürlichen Lage beruht, welche mittelst künstlicher Mittel radical nicht verändert werden kann.“

Köln, 28. April. (N. Fr. Pr.) Der „Köln. Ztg.“ wird von ihrem Berliner Correspondenten geschrieben: Frankreich verlangt die Aufhebung aller auf Luxemburg bezüglichen Bestimmungen der Verträge von 1815, und erklärt erst dann auf seine Territorial-Ansprüche zu verzichten, wenn diese seine Anschauung rechtskräftig geworden sein wird. Preußen spricht sich gegen dieses Princip aus, wenn es gleich der eventuellen Abänderung der Verträge unter der Garantie der Mächte nicht abgeneigt ist. — Die Bestrebungen Frankreichs in Florenz sind gescheitert. — Aus Paris wird der „Köln. Ztg.“ gemeldet: Die Forts um Paris werden armirt. Eine Deputation der Bewohner des Elsaß sucht um die Bewilligung zur Errichtung von Freicorps nach. In den officiellen Kreisen herrscht eine kriegerische Stimmung.

Dresden, 28. April. (N. Fr. Pr.) Der Berliner Correspondent der sächsischen Zeitung behauptet, Bismarck habe eine Zusammenkunft mit Gortschakoff gehabt, welche zur Verständigung und Einigung geführt habe. Rußland werde im Kriegesfalle Oesterreich im Schach halten und erhalte Galizien eventuell als Entschädigung für diesen Dienst (?). Zunächst wurde die Aufstellung von vier russischen Armee-corps an der Grenze Oesterreichs festgestellt. (Alle diese Nachrichten klingen sehr abenteuerlich. D. Red.) — Ein aus Schlesien kommender Militär-Transport hat Dresden passirt.

Hamburg, 28. April. (N. Fr. Pr.) Einer Pariser Nachricht der „Vörsenballe“ zufolge verfolgt Nordamerika den „Tornado“-Proceß mit großer Aufmerksamkeit, um in Frankreich selbst zu constatiren, daß es berechtigt ist, seinerseits Preußen im Kriegesfalle eventuell Kriegsschiffe zu verkaufen.

Paris, 27. April. Abends. Der „Etenbard“ behauptet, daß der englische Vermittlungsvorschlag, welcher als Verhandlungsterrain gewählt wurde, zwei Punkte umfasse: Die Verpflichtung für Preußen, Luxemburg zu räumen, und den Zusammentritt einer Conferenz in London, welche das Schicksal Luxemburgs bestimmen solle. Alle Journale beharren nachdrücklich auf der Räumung Luxemburgs. Das „Pays“ sagt: Der Vorschlag wegen Zusammentritts einer Conferenz, welchen

Bismarck angenommen habe, beruhe auf dem Principe einer vorausgehenden Räumung Luxemburgs durch die Preußen. — Die „Patrie“ schreibt: Die Conferenz, welcher Frankreich und Preußen beigetreten wären, hätte zur Basis die Räumung der Festung und die Regelung der neuen Lage Luxemburgs durch eine Revision der Verträge vom Jahre 1815 und 1839. Der König von Holland werde bei der Conferenz vertreten sein.

Paris, 27. April. Aus sehr guter Quelle wird als positiv versichert, daß Preußen der Conferenz beigetreten sei, welche in London stattfinden werde.

Paris, 28. April. (Pr.) Preußen nimmt den Conferenzvorschlag auf Grund der Neutralisation Luxemburgs an; nur macht seine diplomatische Anstrengungen, um die Räumung der Festung erst nach erfolgter Anerkennung der Neutralität des Gebiets eintreten zu lassen.

Paris, 28. April. (Tr. Ztg.) „Patrie“, „France“ und „Etenbard“ constatiren die Annahme der Conferenz. „Avenir“ sagt, die Conferenz werde am 15ten Mai in London zusammentreten. Die Grundlagen sind Schleifung der Festung und Neutralisirung Luxemburgs. Dem „Etenbard“ zufolge nahm Preußen gestern die Räumung Luxemburgs im Princip an. „France“ fügt bei, die neutralen Mächte hätten verlangt, daß über keine andere Frage verhandelt werden soll.

Paris, 28. April, 4 Uhr Nachmittags. (N. Fr. Pr.) Das Privatgeschäft auf dem Boulevard sehr fest; Spec. Rente erreichte 68.75, Italiener 49. — Die Frage der europäischen Garantie wird noch Schwierigkeiten machen; namentlich zaudert England, der Garantie beizutreten.

Marseille, 28. April. Heute ist König Georgios von Griechenland hier eingetroffen und setzte seine Reise nach Paris unverweilt fort.

London, 27. April. (Pr.) Reuter's Office meldet aus Paris, Preußen nimmt die Einladung zur Conferenz an, will aber auf die Bedingungen, betreffend die Neutralisirung Luxemburgs und Schleifung, beziehungsweise Räumung der Festung nicht von vorn herein eingehen, wenn aber die Conferenz solches beschließen sollte, dann würde Preußen unter europäischer Garantie ebenfalls zustimmen.

Constantinopel, 27. April. (Direct.) Omer Pascha, die Griechen auf Candien entwaffnend, hat die Operationen gegen die neuerlich insurgirten Sphakioten begonnen.

Telegraphische Wechselcourse

vom 29. April.

Spec. Metalliques 57.30. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 59. — Spec. National Anlehen 68. — Bankactien 707. — Creditactien 162. — 1860er Staatsanlehen 81.80. — Silber 130. — London 131.25. — A. l. Ducaten 6.20.

Geschäfts-Zeitung.

Krainburg, 29. April. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 52 Wagen mit Getreide.

Durchschnitts-Preise.

	n.	fr.		n.	fr.
Weizen pr. Metzen	7	70	Butter pr. Pfund	—	36
Korn	4	60	Eier pr. Stück	—	14
Gerste	—	—	Milch pr. Maß	—	10
Haler	—	—	Rindfleisch pr. Pfd.	—	18
Halbfench	—	—	Kalbsteisch	—	20
Heiden	3	40	Schweinefleisch	—	20
Hirse	3	—	Schäpffensch	—	—
Kufurug	3	80	Hühner pr. Stück	—	—
Erdäpfel	2	10	Lanben	—	10
Linsen	—	—	Hen pr. Zentner	1	10
Erbsen	—	—	Stroh	—	70
Krisolen	5	12	Holz, hartes, pr. Kst	4	—
Rindschmalz pr. Pfd.	—	43	— weiches	3	—
Schweinschmalz	—	44	Wein, rother, pr. Eimer	—	—
Speck, frisch	—	34	— weißer	10	50
Speck, geräuchert, Pfd.	—	42			

Angelkommene Fremde.

Am 27. April.

Stadt Wien. Die Herren: Graf Condendoben mit Frau Gräfin. — Beshag, Steuereinnnehmer, von Radmannsdorf. — Schach und Müller, Kunstl., von Wien. — Summacampagna, von Triest. — Martin, Handelsm., und Frau Martin, von St. Georgen. — Zombart, Private, von Klagenfurt.

Ciephant. Die Herren: Dr. Zanobelli, Commissär in Pension, und Clement, Handelsm., von Gbrz. — Hagen, Scholz, Gangger und Fint, Sänger, und Meier, Geschäftstreif, von Wien. — Moenit, Plefeta, t. l. Rechnungs-official, Ritter v. Hennig, t. l. Oberl., von Graz. — Pofelisch, Steuermann, von Newcasle in England. — Gofunston, Rentier, von London.

Kaiser von Oesterreich. Die Herren: Gernel, von Sager. Goldstein, von Kaposvar.

Am 28. April

Stadt Wien. Die Herren: Belwich, Jurist, von Klagenfurt. — Heuffel, Goldarbeiter, von Pest. — Berger, Goldarbeiter, von Altona. — Hellwig, Goldarbeiter, von Berlin. — Kalimoda, Handelsm., von Wien. — Williams, aus England. — Zombart, Privatier, aus Ungarn. — Frau Gräfin Strassoldo, von Gbrz.

Kaiser von Oesterreich. Die Herren: Ranzinger, von Sauerbrunn. — Buffa, aus Tirol.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

April	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 10° R. reducirt	Temperatur nach Reaumur	Wind	Richtung des Windes	Niederschlag binnen 24 St. in Pariser Linien
	6 U. Mz.	324.20	+ 8.8	SW. schwach	trübe	2.45
29.	2 „ M.	324.18	+ 16.0	SW. schwach	trübe	Regen
10.	10 „ Ab.	324.30	+ 10.2	SW. schwach	Regen	SD.

Die Wolkendecke tagüber geschloffen. Wolkenzug aus SO. Nach 8 Uhr Abends ausgiebiger Regen.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Reimann.